

Bußgeld aus dem Ausland



Inhalt

Vorwort	3
Muss ein Bußgeld aus dem Ausland gezahlt werden?	4
Ab welchem Betrag muss das Bußgeld aus dem Ausland bezahlt werden?	6
Wie läuft das Verfahren ab, bevor ein Bußgeld aus dem Ausland vollstreckt wird?.....	6
Was geschieht bei Fällen, in denen die Halterhaftung angewendet wird?	8
Bekomme ich für Verstöße im Ausland auch Punkte in Flensburg oder ein Fahrverbot?	9
Einspruch gegen das Bußgeld im Ausland	10
Kann auch ein Einspruch gegen den Bewilligungsbescheid des BfJ eingelegt werden?	11
Fahrverbot in Deutschland - Darf ich trotzdem im Ausland fahren?	13
Und wie verhält es sich mit einem Fahrverbot, das im Ausland verhängt wurde?.....	14
Impressum	15



Vorwort

Eine stressige Fahrt in den Urlaub oder die Unkenntnis über herrschende Verkehrsregeln hat schon so manchen **Urlaub zu einem kostspieligen Vergnügen** gemacht - nämlich dann, wenn dies mit einem Bußgeld aus dem Ausland gekrönt wird.

Es kann schnell passiert sein, ein paar km/h **zu schnell oder einmal falsch geparkt**, und der Urlaub wird gleich um einige Euro teurer. Doch muss ein solches Bußgeld im Ausland überhaupt bezahlt werden?

Viele Autofahrer sind meist etwas ratlos, wenn der Bußgeldbescheid aus dem Urlaubsland bei ihnen zu Hause eintrifft. Sie wissen dann nicht wirklich, **wie sie sich im Fall der Fälle verhalten** sollen. Kann ein solcher Bescheid ignoriert werden? Was passiert, wenn das Bußgeld nicht gezahlt wird?

Im Folgenden Ratgeber werden diese und weitere Fragen und das Thema "Bußgeld im Ausland" näher betrachtet und erläutert. Außerdem klären wir, **wie Sie gegen einen ausländischen Bußgeldbescheid Einspruch einlegen können** und ob die Geldbuße auch in Deutschland vollstreckt werden kann.

Des Weiteren gehen wir der Frage nach, ob Sie im Ausland **mit dem Auto unterwegs sein dürfen, obwohl in Deutschland ein Fahrverbot für Sie gilt**. So sind Sie gut informiert, wenn Sie die nächste Reise antreten.

Muss ein Bußgeld aus dem Ausland gezahlt werden?

Egal wo mit dem eigenen Auto oder einem Mietwagen gefahren wird: **Die Verkehrsregeln müssen überall beachtet** werden. Passen Betroffene nicht auf, ist eine Ordnungswidrigkeit schnell ein Thema. Ein Bußgeld kann dann entweder **vor Ort durch die Behörden** eingezogen werden oder ein Bußgeldbescheid findet den **Weg zum Wohnort des Betroffenen**.

Vielen Urlaubsreisenden ist jedoch nicht bewusst, dass Bußgelder, die im Ausland verhängt und nicht sofort bezahlt werden, **auch Konsequenzen zu Hause** haben können. Am 28.10.2010 trat nämlich der **EU-Rahmenbeschluss zur Geldsanktionenvollstreckung** - kurz RBGeld genannt - in Kraft und wurde damit in das deutsche Recht aufgenommen.

Ziel dieses Beschlusses ist es, die **Sicherheit im Straßenverkehr in ganz Europa zu erhöhen**. In der Vergangenheit war es für ausländische Verkehrssünder einfacher, sich einem Bußgeld aus dem Ausland zu entziehen. Da **Verstöße im Straßenverkehr nun konsequent geahndet werden** können, soll sich dies positiv auf das Verhalten von Verkehrsteilnehmern aus anderen Ländern auswirken.

Da auch Verkehrsverstöße von ausländischen Fahrern in Deutschland nun besser verfolgt und die Zahlung von Bußgeldern eingefordert werden kann, erhöht dies zusätzlich **die Sicherheit auf Deutschlands Straßen**.

Wichtig ist hier, zu beachten, dass es **innerhalb der EU** Regelungen und Abkommen zur **Vollstreckung eines Bußgeldes** gibt. Seit 2013 ist die EU-Richtlinie zur "Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte" in Kraft.

Diese erlaubt es den Mitgliedstaaten der EU, überall **Zugriff auf die Daten des Fahrzeughalters** zu erhalten. Die entsprechende Datenbank kann allerdings **nur bei bestimmten Verstößen** genutzt werden - wie zum Beispiel bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung, bei Alkohol am Steuer oder Rotlichtverstößen.

Für **Parkverstöße besteht jedoch keine Auskunftspflicht** der deutschen Behörden. Erhält die ausländische Behörde die Daten zum Halter auf anderem Weg, ist der **Bescheid dennoch vollstreckbar** und das Bußgeld aus dem Ausland muss gezahlt werden.

Ein Bußgeldbescheid aus dem Ausland kann **gemäß § 90 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)** durch ein Vollstreckungsverfahren auch in Deutschland rechtskräftig verfolgt werden. Die Begründung: Mit dem Bundesamt für Justiz (BfJ) mit Sitz in Bonn ist eine deutsche Verwaltungsbehörde für die Vollstreckung zuständig.

Insgesamt gilt der Rahmenbeschluss nun **in fast allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**. Griechenland ist in diesem Zusammenhang eine Ausnahme, da dort der RbGeld noch nicht umgesetzt wurde. Zuletzt trat der EU-Rahmenbeschluss zur Geldsanktionenvollstreckung in **Italien** in Kraft. Seit dem **27. März 2016** gilt die Regelung nun auch in Bella Italia.

Wie sieht es jedoch bei **Nicht-EU-Ländern** aus? Kann auch in diesem Fall ein Bußgeld aus dem Ausland vollstreckt werden? Die Antwort lautet klar: Nein. Erhalten Sie beispielsweise einen Bußgeldbescheid aus Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, dann **kann keine Vollstreckung in Deutschland erfolgen**, da diese Länder nicht vom RbGeld umfasst werden.

Reisen Sie jedoch wieder in das entsprechende Land ein, kann das Bußgeld eingefordert werden. Mit den **aufgelaufenen Mahngebühren** kann sich die ohnehin schon meist hohe Geldbuße **zu einem stattlichen Posten aufsummieren**.

Dies sollten Sie bedenken, wenn Sie ein Bußgeld aus dem Ausland ignorieren.



Denken Sie daran, dass ein **Bußgeld im Ausland** bei einer Einreise in das jeweilige Land **bis zum Eintritt der Verjährung eingefordert werden kann**. Die Verjährungsfristen variieren. In **Italien** beträgt diese beispielsweise **fünf Jahre**, in Spanien sind es vier. Ist dieser Zeitraum abgelaufen, kann das Bußgeld in der Regel auch nicht mehr im Tatortland verlangt werden.

Ab welchem Betrag muss das Bußgeld aus dem Ausland bezahlt werden?

In der Regel gilt für eine Vollstreckungsverfolgung von ausländischen Bußgeldbescheiden eine sogenannte **Bagatellegrenze von 70 Euro**. Ab dieser Höhe werden die Bescheide von den **zuständigen deutschen Behörden** - hier in der Regel das Bundesamt für Justiz - vollstreckt.

Eine **Ausnahme bildet Österreich**, mit dem ein bilaterales Abkommen besteht, welches die Vollstreckung von Bescheiden bereits **ab 25 Euro** ermöglicht. Der betreffende Amts- und Rechtshilfevertrag in Verwaltungssachen ist seit 1990 gültig und bleibt auch trotz des RbGeld bestehen.

Wenn **das eigentliche Bußgeld unter dieser Grenze** liegt, müssen eventuell anfallende Verfahrensgebühren beachtet und hinzugerechnet werden. Beträgt die Geldbuße also beispielsweise 60 Euro und es kommen **Verfahrenskosten** von 20 Euro hinzu, so ergibt sich eine Summe von 80 Euro. Da diese die Bagatellegrenze von 70 Euro übersteigt, kann das Bußgeld aus dem Ausland in Deutschland vollstreckt werden.

Wird ein solches **Bußgeld aus dem Ausland ignoriert** und nicht gezahlt, droht ein Vollstreckungsverfahren zu Hause in Deutschland. Dieses kann schlussendlich auch **eine Haftstrafe zur Folge** haben.

Wie läuft das Verfahren ab, bevor ein Bußgeld aus dem Ausland vollstreckt wird?

Haben Sie ein fälliges Bußgeld im Ausland nicht sofort bezahlt und reagieren Sie auch nicht auf den Bußgeldbescheid und eventuelle Mahnungen, tritt das **Bundesamt für Justiz (BfJ)** in Aktion. Es hat seinen Sitz in Bonn und ist **für die Vollstreckung von Bußgeldern aus dem Ausland zuständig**. Damit eine Geldsanktion eingefordert werden kann, muss das BfJ jedoch zunächst **prüfen, ob diese zulässig ist**.

Es gibt viele **Fälle, in denen das BfJ davon absieht, eine Vollstreckung einzuleiten**. Eine Ablehnung ist vorprogrammiert, wenn das Bußgeld aus dem Ausland die **Bagatellegrenze von 70 Euro unterschreitet**. Auch wenn der Betroffene nach deutschem Recht strafunmündig ist oder **strafrechtliche Immunität** besitzt, wird das Gesuch des Tatortlandes meist abgelehnt.

Handelt es sich um ein **schriftliches Verfahren** - wie es bei den meisten Verkehrsverstößen der Fall ist - muss der Betroffene über bestehende Fristen sowie **über Möglichkeiten der Anfechtung informiert worden** sein. Lässt sich nachweisen, dass dies nicht der Fall ist, wird keine Vollstreckung eingeleitet. Auch wenn es sich um ein sogenanntes **Abwesenheitsurteil** handelt - bei diesem findet eine Verurteilung vor Gericht in Abwesenheit des Angeklagten

statt - und der Betroffene keinerlei Möglichkeit hatte, sich in einem mündlichen Termin zu äußern, findet in der Regel **keine Vollstreckung** statt. Eine Ablehnung kommt auch dann in Frage, wenn der Betroffene in dem ausländischen Verfahren **keine Möglichkeit dazu hatte, klarzustellen, dass er den Verkehrsverstoß nicht begangen hat**. Dies ist gerade bei Fällen wichtig, in denen die **Halterhaftung** greift. Gleiches gilt, wenn die Person bereits aus diesem Grund Einspruch im Ausland eingelegt hat, dieser jedoch erfolglos war. Mehr zum Thema „Halterhaftung“ erfahren Sie im Abschnitt [„Was geschieht bei Fällen, in denen die Halterhaftung angewendet wird?“](#).

Trifft in Ihrem Fall keiner dieser Punkte zu, geht der behördliche Vorgang in die nächste Runde. Bevor die Bewilligung für die Vollstreckung für das Bußgeld aus dem Ausland erteilt wird, **gibt das BfJ nun dem Betroffenen die Gelegenheit, Stellung zum Fall zu nehmen**. Zu diesem Zweck wird ein **Anhörungsschreiben versendet**. Innerhalb von zwei Wochen nach dessen Eingang besteht die Möglichkeit, sich zum vorgeworfenen Verkehrsverstoß zu äußern.

Im Anschluss entscheidet dann das Bundesamt für Justiz, **ob die Vollstreckung bewilligt wird**. Ist dies der Fall, wird dem Verkehrssünder ein **Bewilligungsbescheid zugestellt**, in welchem die fällige Summe sowie die Frist zur Zahlung vermerkt ist.

Legt der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides keinen Einspruch ein, **wird die Entscheidung rechtskräftig**. Bleibt eine fristgerechte Zahlung aus, erfolgt **anschließend die Vollstreckung**. Es kann laut § 96 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sogar eine **Erzwingungshaft angeordnet** werden, wenn das Bußgeld aus dem Ausland nicht bezahlt wird.

Viele Verkehrsverstöße werden außerhalb Deutschlands sehr viel strenger bestraft. **Äußerst hohe Bußgelder sind im Ausland keine Seltenheit**. Sind deutsche Verkehrssünder aber überhaupt dazu verpflichtet, eine Geldbuße zu bezahlen, die um ein einiges höher ausfällt als der in Deutschland fällige Betrag? Hierzu lässt sich sagen, dass bei Vergehen im Ausland auch die dortigen Sanktionen gelten. Eine **Anpassung an das deutsche Höchstmaß bei Bußgeldern findet in der Regel nicht statt**.

Was geschieht bei Fällen, in denen die Halterhaftung angewendet wird?

In **Deutschland** greift in den meisten Fällen - zum Beispiel bei Geschwindigkeits- und Abstandsverstößen - die sogenannte **Fahrerhaftung**. Das bedeutet, dass der Fahrer und nicht der Halter eines Fahrzeugs bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit mit Sanktionen belegt wird. Führt also jemand mit Ihrem Auto zu schnell und wird dabei erwischt, **muss der Fahrer** und nicht Sie **das fällige Bußgeld zahlen**.

In vielen Ländern der Europäischen Union greift jedoch durchweg die **Halterhaftung**. Kann der Fahrer, der eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hat, **nicht ermittelt werden, so wird automatisch der Halter in die Pflicht genommen** und muss das Bußgeld bezahlen.

In folgenden Ländern gilt unter anderem aktuell (Stand März 2017) die Halterhaftung:

- Österreich
- Italien
- Niederlande
- Frankreich

Bedeutet dies nun, dass Sie als Fahrzeughalter für eine Verkehrsordnungswidrigkeit außerhalb Deutschlands zur Kasse gebeten werden können, auch wenn Sie gar nicht gefahren sind? Diese Frage lässt sich grundsätzlich verneinen. Das Bundesamt für Justiz **vollstreckt kein Bußgeld aus dem Ausland, wenn die betroffene Person den ihr vorgeworfenen Verstoß nicht begangen hat**.

Allerdings ist es nötig, dass Sie das Bundesamt für Justiz darüber informieren, dass Sie das Bußgeld aus dem Ausland auf Grund der Halterhaftung bezahlen sollen und **nicht selbst für den Verstoß verantwortlich waren**.

Des Weiteren besteht eine Voraussetzung dafür, dass die Behörde das Verfahren einstellt, darin, dass Sie entweder im ausländischen Verfahren keinerlei Möglichkeit dazu hatten, darzulegen, dass Sie den Verstoß nicht begangen haben oder aber Ihr **Einspruch im Tatortland abgewiesen wurde**. Trifft Letzteres zu, ist es wichtig, dass Sie einen entsprechenden Nachweis darüber vorlegen können.

Weder deutsche noch ausländische **private Inkassounternehmen** sind in der Regel dazu ermächtigt, eine Vollstreckung bei einem Bußgeld aus dem Ausland vorzunehmen. Sollten Sie ein Schreiben eines solchen Unternehmens erhalten, kann es trotzdem sein, dass diese auf ihre **Vollstreckungsmöglichkeit laut dem RBGeld** verweisen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine **falsche Angabe**, die Sie zu einer schnellen Zahlung bewegen soll. In Deutschland ist **ausschließlich das BfJ** mit der Vollstreckung ausländischer Bußgelder betraut.

Bekomme ich für Verstöße im Ausland auch Punkte in Flensburg oder ein Fahrverbot?

Gute Nachrichten für Verkehrssünder, die im Ausland erwischt wurden: Ins deutsche Fahreignungsregister (FAER) werden **nur dann Punkte eingetragen, wenn der Verstoß in Deutschland stattfand**. Sind Sie also beispielsweise in Frankreich über eine rote Ampel gefahren, müssen Sie zwar das Bußgeld aus dem Ausland bezahlen, allerdings wächst Ihr Punktekonto in Flensburg nicht an.

Wie verhält es sich nun aber, wenn ein Fahrverbot verhängt wurde? Grundsätzlich lässt sich sagen, dass nur Geldbußen vollstreckt werden und keine weiteren Maßnahmen. Wird gegen Sie im Ausland ein **Fahrverbot** verhängt, so gilt **dieses nur im Land, in dem der Verstoß stattfand**.



Einspruch gegen das Bußgeld im Ausland

Wurde **der ausländische Bußgeldbescheid zugestellt**, kann der Beschuldigte gegen diesen Einspruch einlegen, wenn er diesen **für nicht gerechtfertigt hält** oder nachweislich im Zeitraum des Verstoßes nicht vor Ort war. Auch wenn das Fahrzeug nur von hinten fotografiert wurde, der Fahrer also nicht erkennbar ist, **ist ein Einspruch eine Option**.

Darüber hinaus muss der **Bescheid verständlich formuliert sein** und eine Rechtsbelehrung enthalten. Der Betroffene muss das Schreiben verstehen können, weshalb eine Übersetzung in der Regel Pflicht ist. Wurde der Bescheid also nicht ins Deutsche übertragen, besteht die Möglichkeit, dass **dieser ungültig ist** und ignoriert werden kann. Hier ist **der Rat eines Anwalts** oft besonders hilfreich.

Ein **Einspruch** muss hingegen in der **Landessprache** oder einer **Sprache, die vom Land akzeptiert** wird, erfolgen. Hier empfiehlt es sich, einen deutschsprachigen Anwalt im jeweiligen Urlaubsland zu beauftragen, der den Einspruch korrekt formulieren und einreichen kann.

Wird von einem Einspruch abgesehen, sollten Betroffene **die Geldbuße so schnell wie möglich begleichen**. In einigen Ländern ist es durchaus möglich, dass ein Teil des Betrags erlassen wird, wenn Betroffene zeitnah bezahlen. Der folgenden Tabelle können Sie entnehmen, welche Rabatte für ein Bußgeld aus dem Ausland möglich sind:

Land	Nachlass	Voraussetzungen
Belgien	etwa 10 Prozent	Gilt nur bei Annahme eines Vergleichsvorschlages der Staatsanwaltschaft und Bezahlung des vereinbarten Vergleichsbetrages.
Frankreich	variiert je nach Verstoß	Bezahlung des Bußgeldes innerhalb von → drei Tagen bei sofortiger Aushändigung einer Zahlungsaufforderung vor Ort → 15 Tagen ab Zustellung eines Bußgeldbescheides nach Ahnung vor Ort → 30 Tagen ab Zustellung des Bescheides bei einer automatischen Verkehrsüberwachung
Großbritannien	50 Prozent	Wenn Sie das Verwarngeld innerhalb von 14 Tagen bezahlen (dies gilt jedoch nur bei Verstößen im ruhenden Verkehr, gegen die Umweltzone und die City-Maut in London).

Land	Nachlass	Voraussetzungen
Griechenland	50 Prozent	Wenn Sie das Bußgeld innerhalb von 10 Tagen ab Ahndung vor Ort bzw. der Zustellung des Bußgeldbescheides bezahlen.
Slowenien	50 Prozent	Wenn Sie das Bußgeld sofort vor Ort oder innerhalb von acht Tagen bezahlen.
Spanien	50 Prozent	Wenn Sie das Bußgeld innerhalb von 20 Tagen ab Ahndung vor Ort bzw. ab der Zustellung des Bescheides bezahlen.

Quelle: ADAC

Stehen Bußgelder aus, kann es **bei der Wiedereinreise** in das betreffende Land **zu Problemen kommen**. So wird ein offenes Bußgeld im Ausland bei der Passkontrolle am Flughafen oder bei einer Kontrolle im Land meist sofort verlangt.

Kann auch ein Einspruch gegen den Bewilligungsbescheid des BfJ eingelegt werden?

Haben Sie einen **Bewilligungsbescheid des BfJ** wegen eines ausländischen Bußgeldbescheides erhalten, haben Sie die Möglichkeit, gegen diesen **Einspruch einzulegen**. Sie sollten überzeugend vorbringen, warum die Vollstreckung nicht zulässig ist. Wichtig ist hierbei, dass Sie **entsprechende Belege vorweisen** können.

Ein häufiger Grund für den Einspruch besteht darin, dass Betroffene einen **fremdsprachigen Bußgeldbescheid aus dem Ausland erhalten** haben. Wie bereits erwähnt, muss das Verfahren laut Gesetzgebung jedoch in einer verständlichen Sprache geführt werden. Zumindest die Kernaussagen des Bußgeldbescheides müssen ins Deutsche übersetzt werden. Können Sie den fremdsprachigen Bescheid vorlegen, stehen die Chancen in der Regel gut, dass die **Vollstreckung eingestellt wird**.

Bedenken Sie: Wenn das **Vollstreckungsverfahren** für das Bußgeld aus dem Ausland in Deutschland eingeleitet wurde, haben Sie **keine Möglichkeit mehr, sich gegen den ursprünglichen Tatvorwurf** der ausländischen Behörde **zu wehren**.



Haben Sie Einspruch gegen den Bewilligungsbescheid und damit gegen das Bußgeld aus dem Ausland eingelegt, überprüft anschließend **das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht**, ob dieser zulässig ist. Von großer Bedeutung ist hierbei, dass Sie den **Einspruch innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist einreichen**.

Entscheidet das Amtsgericht, dass Ihr **Einspruch unzulässig** ist, wird dieser verworfen und die **Vollstreckung eingeleitet**. Gegen diesen Beschluss kann dann kein weiteres Rechtsmittel mehr eingelegt werden, da es sich um eine **unanfechtbare Entscheidung** handelt.

Ist Ihr Einspruch hingegen zulässig, findet eine weitere Überprüfung statt. Ging der Einspruch fristgerecht und in der korrekten Form ein, wird aber als unbegründet abgewiesen, haben Sie die Möglichkeit, eine **Rechtsbeschwerde vor dem zuständigen Oberlandesgericht** einzulegen.

Im besten Fall **wird Ihrem Einspruch** gegen das Bußgeld aus dem Ausland und den Bewilligungsbescheid des Bundesamtes für Justiz jedoch **stattgegeben**. In diesem Fall wird keine Vollstreckung eingeleitet und Sie müssen **mit keinen weiteren Forderungen mehr rechnen**.

Fahrverbot in Deutschland - Darf ich trotzdem im Ausland fahren?

In Deutschland ziehen viele Verstöße im Straßenverkehr nicht nur ein Bußgeld und Punkte in Flensburg, sondern auch ein Fahrverbot nach sich. Überschreiten Sie beispielsweise innerorts die **erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 31 bis 40 km/h**, werden ein Bußgeld von 160 Euro, 2 Punkte sowie ein **einmonatiges Fahrverbot** fällig.

Da viele Arbeitnehmer auf ihren Führerschein angewiesen sind, bevorzugen sie es, das **Fahrverbot** - wenn dies möglich ist - **in ihren Urlaub zu legen**. Geht die Reise ins Ausland, fragen sich viele Betroffene, ob das **Fahrverbot nur in Deutschland gültig ist** und sie in Italien, Frankreich oder Spanien problemlos trotzdem fahren dürfen. Oder hat dies ein Bußgeld im Ausland oder noch **schlimmere Sanktionen zur Folge**?

Eine pauschale Antwort lässt sich auf diese Fragen leider nicht geben. Allgemein kann gesagt werden, dass Sie **ohne gültige Papiere auch im Ausland kein Fahrzeug führen dürfen**. Wie streng dies allerdings bestraft wird, variiert je nach Land.

Wie hart die Sanktionen ausfallen - ob beispielsweise ein Bußgeld im Ausland droht - können Sie der folgenden Liste entnehmen:

- **Belgien:** In der Regel wird dem Betroffenen lediglich das Nichtmitführen der gültigen Papiere vorgeworfen. Dies hat ein Bußgeld von mindestens 55 Euro zur Folge. Wird der Verstoß jedoch als Fahren ohne Fahrerlaubnis gewertet, kann eine Geldstrafe von bis zu 11.000 Euro drohen.
- **Dänemark:** Haben Sie keinen gültigen Führerschein dabei, wird ein Bußgeld von etwa 70 Euro verhängt. Strafverfahren werden in der Regel nicht eingeleitet.
- **Finnland:** Hier dürfen Sie nicht fahren, wenn Sie ein Fahrverbot in Deutschland haben. Es kann ein Strafverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eingeleitet werden. Eine hohe Geldstrafe ist die Folge.
- **Frankreich:** Auch im deutschen Nachbarland dürfen Sie nicht fahren, wenn gegen Sie in Deutschland ein Fahrverbot verhängt wurde.
- **Großbritannien:** Können die Behörden nachweisen, dass ein Fahrverbot in Ihrem Heimatland besteht, kann eine Geld- oder Haftstrafe angeordnet werden.
- **Italien:** Hier gelten die gleichen Regeln wie in Großbritannien. Es droht außerdem eine Geldstrafe von über 2.000 Euro.
- **Niederlande:** Es kann ein Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eingeleitet werden. Eine Geld- oder Haftstrafe ist die Folge.

- **Österreich:** Unter Umständen kann ein Fahrverbot in Deutschland dazu führen, dass auch die Lenkberechtigung in Österreich entfällt. In einem solchen Fall wird eine Geldstrafe von über 700 Euro verhängt.
- **Schweden:** Wenn ein Fahrverbot in Deutschland besteht, dürfen Sie in Schweden kein Fahrzeug führen. Sie können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe belegt werden.
- **Spanien:** In der Regel wird lediglich das Nichtmitführen des Führerscheins geahndet. Ein Bußgeld im Ausland von 90 Euro ist die Folge. Wurde die spanische Behörde jedoch von den deutschen Kollegen über das bestehende Fahrverbot informiert, kann ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Und wie verhält es sich mit einem Fahrverbot, das im Ausland verhängt wurde?

Neben einem Bußgeld kann im Ausland auch ein Fahrverbot gegen Sie verhängt werden. Ihre Papiere können kurzfristig einbehalten werden, allerdings **darf die ausländische Behörde Ihren Führerschein nicht dauerhaft einziehen**. Bei einem Fahrverbot dürfen Sie im jeweiligen Land nicht mehr fahren, **in Deutschland hat dies jedoch keine Auswirkungen**.

Denken Sie daran, dass **das Fahrverbot im Ausland gültig ist, auch wenn Ihnen der Führerschein wieder ausgehändigt wurde**. Erst wenn Sie die Grenze des betreffenden Landes überschreiten bzw. **wieder deutschen Boden unter den Füßen** haben, dürfen Sie sich **wieder hinters Steuer setzen**.



Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V.
Sonnenallee 260/262
12057 Berlin

Vertreten durch:

Mathias Voigt

Kontakt:

Telefon: 030-208981286
E-Mail: presse (at) bussgeldkatalog (dot) org

Registereintrag:

Eintragung im Vereinsregister.
Registergericht: Berlin Charlottenburg
Registernummer: VR 33079 B

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Mathias Voigt
(Vorsitzender)

Haftungsausschluss (Disclaimer)

Haftung für Inhalte:

Als Diensteanbieter sind wir gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Bildnachweise:

© krasnevsky – Fotolia.com, © digitalstock – Fotolia.com, © vencav – Fotolia.com, © S-K. Dobler – Fotolia.com, © Sergii Figurnyi – Fotolia.com